Anlage 1
zu den Bewerbungsbedingungen
2026100061

Änderungsvorschläge/Nebenangebote: Projektspezifische Regelungen

Zusätzlich zu den Regelungen in Ziffer 8 der Bewerbungsbedingungen ist bei der Abgabe von Änderungsvorschlägen/Nebenangeboten (im Folgenden nur Nebenangebote) zwingend zu berücksichtigen:

1. Nebenangebote sind nur zulässig, wenn folgende Mindestanforderungen eingehalten werden:

☒ **a.** Das Nebenangebot darf nicht zu Funktionalitätseinschränkungen oder erhöhten Kosten während der Nutzungsdauer führen (z. B. durch höheren Verschleiß oder erhöhtem Instandhaltungsaufwand).

☒ **b.** Das Nebenangebot darf in der wirtschaftlichen Gesamtbetrachtung des Projekts nicht zu Mehrkosten für den Auftraggeber führen, welche die angebotenen preislichen Vorteile kompensieren.

☒ **c.** Das Nebenangebot muss den Vorgaben der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Planfeststellung) entsprechen.

☒ **d.** Das Nebenangebot darf nicht zusätzlichen Flächenbedarf zur Folge haben, der durch den Auftraggeber abzudecken ist.

☒ **e.** Das Nebenangebot muss eine Aussage über terminliche Auswirkungen enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
(1) keine terminlichen Auswirkungen,
(2) terminliche Auswirkungen sind im Terminplan zum Hauptangebot in den betroffenen Vorgangsnummern ersichtlich,
(3) separater Terminplan für das Nebenangebot liegt bei.

☒ **f.** Das Nebenangebot muss innerhalb der gemäß Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung stehenden Sperrpausen realisiert werden können.

☒ **g.** Das Nebenangebot muss eine Aussage über Auswirkungen auf die Logistik/ Baustellenorganisation enthalten. Diese kann wahlweise wie folgt sein:
(1) keine Auswirkungen,
(2) Auswirkungen sind im Hauptangebot enthalten und kenntlich gemacht,
(3) separate Unterlage zur Logistik/ Baustellenorganisation für das Nebenangebot liegt bei.

☒ **h.** Das Nebenangebot darf keine Bauarten, Bauweisen bzw. Baustoffe enthalten, die nicht allgemein oder von der DB AG zugelassen sind, d. h. es wird keine UiG/ZiE erforderlich.

☒ **i.** Das Nebenangebot darf keine Abweichungen von den in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehenen Vergütungsregelungen beinhalten.

☒ **j.** Das Nebenangebot darf keine Preisgleitklauseln beinhalten.

☒ **k.** Das Nebenangebot muss die im Bauvertrag § 5 genannten Vertragstermine sowie alle weiteren in den Ausschreibungsunterlagen für die Ausführung genannten Termine (Ausführungs- und Liefertermine) einhalten und darf diese nicht ändern.

☐ **l.** entfällt

☒ **m.** Das Nebenangebot darf keine anderen als die in den Ausschreibungsunterlagen angegebenen Gleissperrungen und Gleise beinhalten.

☒ **n.** Das Nebenangebot darf keine Pauschalierung und damit Abweichung zum Einheitspreisvertrag enthalten.

☒ **o.** Das Nebenangebot darf nicht zu einer Übertragung der Leistungserbringung an den AG, auch nicht teilweise, führen

☒ **p.** Das Nebenangebot darf nicht zu einer Übertragung des Ausführungsrisikos vom Bieter zum AG, auch nicht teilweise, führen.

☒ **q.** Das Nebenangebot darf nicht zum Inhalt haben, dass die Materiallieferungen die gem. Ausschreibungsunterlagen durch den AG erfolgen (z.B. Schiene, Schwelle, Schotter) vom AN übernommen werden.

☐ **r.**